

Leitfaden zur Durchführung des Qualifikationsbereiches Teilprüfung (TP) für die technischen MEM-Berufe angesichts der Corona-Krise

Vorbemerkung

Für die technischen MEM-Berufe/MEM-Industrie ist eine **nationale Lösung** des diesjährigen Qualifikationsverfahrens entscheidend für die Zukunft der jungen Berufsleute. Kantonale Sonderwege sind zu vermeiden!

Dieser Leitfaden dient zur Durchführung des Qualifikationsbereiches Teilprüfung (TP) gemäss den Richtlinien **«Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Corona Virus (COVID-19) im Jahr 2020»** (304/2013/02126 \ COO.2101.108.7.887045)

Angepasste Qualifikationsverfahren 2020

4-jährige Grundbildungen

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird;
- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- Teilprüfung: 25 %;
- praktische Arbeit: 25 %;
- Berufskennnisse: 15 %; (Erfahrungsnote Berufsfachschule)
- Allgemeinbildung: 20 %;
- Erfahrungsnote: 0 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

3-jährige Grundbildungen

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird;
- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- Teilprüfung: 25 %;
- praktische Arbeit: 25 %;
- Berufskennnisse: 15 %; (Erfahrungsnote Berufsfachschule)
- Allgemeinbildung: 20 %;
- Erfahrungsnote: 0 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

2-jährige Grundbildung (wie bisher)

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der Erfahrungsnoten. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %;
- c. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht: 20 %;
- d. Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse: 20 %.

Leitfaden Teilprüfung (TP)

Bei der Durchführung der TP gelten die Vorgaben des Bundes, die auch für die Arbeit im Betrieb, gemäss Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 gelten (Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie). Es wird unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes durchgeführt. Als Grundlage dienen die [allgemeine Checkliste – Prävention von COVID-19](#) und [das Merkblatt für Arbeitgeber / Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#).

Alle Lernenden der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen, welche ihre Lehre im Jahr 2021/2022 regulär beenden, müssen die **Teilprüfung absolvieren können**. Idealerweise sollen diese bis **Ende Juli** durchgeführt werden (notfalls während den Sommerferien). Ansonsten werden die Teilprüfungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Bei den Teilprüfungen gibt es dabei keinen definierten Zeitpunkt für die Durchführung, sondern eine Zeitspanne, in der die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden können, analog des Normalzustandes.

Entscheid und Planung erfolgt wie bisher durch die einzelnen Umsetzungs- und Durchführungsverantwortlichen. Dabei sind dieser Leitfaden, die Vorgaben und Beilagen des Bundes verbindlich.

Restriktionen

Sind die üK-Zentren und Lehrwerkstätten bis auf weiteres geschlossen (bis Ende Mai / Juni) und können aufgrund von erhöhten Schutzmassnahmen des Bundes die Teilprüfungen bis im Juli 2020 nicht durchgeführt werden, ist eine **Verschiebung auf Ende 2020 (20.12.2020)** zu realisieren.

Grundsatz

Den Lernenden muss zwingend die Möglichkeit geboten werden, dass Sie sich vor den Prüfungen mittels Vorbereitungskurse auf die Teilprüfungen in den üK-Zentren und Lehrwerkstätten vorbereiten können. Dabei sollen sie die an der Prüfung eingesetzten Tools (Maschinen, Werkzeuge, Programme, Hilfsmittel etc.) und die Infrastruktur kennenlernen. Somit können sie die Fertigkeiten nochmals vertiefen.

Um die Durchführung der Teilprüfung zu erleichtern, soll dieses Jahr bei Bedarf ermöglicht werden, dass die Einzelpositionen der Teilprüfungen zu getrennten Zeitpunkten und falls nötig an verschiedenen Orten durchgeführt werden können. Dadurch wird es einfacher, die Prüfungen in Kleingruppen durchzuführen und die Vorgaben des Bundes, wie die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, Abstandsregeln etc. einzuhalten.

Wichtig

- Bei der Durchführung der TP gelten die Vorgaben des Bundes, die auch für die Arbeit im Betrieb, gemäss Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 gelten (Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie).
- Bis zu der Teilprüfung müssen alle obligatorischen überbetrieblichen Kurse gemäss BiVo absolviert worden sein.

Präventionsmassnahmen bei der Umsetzung der TP basierend auf den Vorgaben des Bundes

- Die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit werden vor dem Beginn der Prüfung mit dem Prüfungskandidaten besprochen.
- Eine genügend grosse Garderobenkapazität muss von der Prüfungsinstanz sichergestellt werden. Falls die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden können, muss die Garderobe gestaffelt betreten werden.
- Bei der Abgabe und Entgegennahme der Aufgabenstellung tragen die Experten Handschuhe.
- Werkzeuge und Messmittel müssen für jeden Prüfling separat vorhanden sein. Es darf kein Austausch mit anderen Lernenden/Mitarbeitern ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung stattfinden.
- Jeder Lernende muss eigene Arbeitsplätze zur Verfügung haben, es dürfen keine Arbeitsplätze von mehreren Lernenden oder Mitarbeitern benützt werden ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung.
- Maschinen, Aufspannvorrichtungen, Werkzeuge, Messmittel, Tastaturen etc. sind nach Gebrauch gründlich zu desinfizieren und reinigen.
- Besprechungen müssen in einem Raum oder einer Örtlichkeit durchgeführt werden, in dem/r die Vorgaben des Bundes eingehalten werden. Die Tische werden nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert.

Checklisten

- Merkblatt für Arbeitgeber **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)**
- Prävention von Covid-19 **allgemeine Checkliste**